

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Finanzenper E-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at**GZ: BMASK-10102/0010-III/A/4/2012**

Wien, 13.08.2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das EU-Amtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Finanzstrafgesetz und das Ausfuhrerstattungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012) sowie Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umsätze von Abfallstoffen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Schrott-Umsatzsteuerverordnung – Schrott-UStV), Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung bestimmt werden, Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006 und Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur fünften Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 20. Juni 2012, GZ BMF-010000/0010-VI/1/2012, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu den im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 7 Z 1 und § 4a Abs. 8 Z 2):

Auch wenn die Angleichung der Regelungen betreffend die Eintragung in die Liste der begünstigten Einrichtungen für Dachverbände von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensportes ist, an die Regelung für ähnliche Institutionen nachvollzogen werden kann, ist es **geboten**, darauf Bedacht zu nehmen, dass es **in Einzelfällen** im Vergleich zur jetzigen Rechtslage **zu keinen Verschlechterungen kommt**.

Zu Z 18 (§ 35 Abs. 1):

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagene **Änderung der Definition des (Ehe-)Partners** tatsächlich die Korrektur eines redaktionellen Versehens ist, doch können **Verschlechterungen für Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen nicht befürwortet werden**.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. c):

Z 5 müsste richtig lauten:

In § 6 Abs. 1 Z 9 lit. c wird die Wortfolge „Mitarbeitervorsorgekassengeschäft im Sinne des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002“ durch die Wortfolge „Betriebliches Vorsorgekassengeschäft im Sinne des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002“ ersetzt.

Wie aus Art. 1 Z 14 und 15 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2007 hervorgeht, ist der Ausdruck „Betriebliches Vorsorgekassengeschäft“ mit der Novelle zum BMSVG; BGBl. I Nr. 102/2007, an die Stelle des Ausdrucks „Mitarbeitervorsorgekassengeschäft“ getreten.

Durch § 28 Abs. 7 UStG ist sichergestellt, dass das BMSVG im Bereich des UStG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Glücksspielgesetzes):**Zu Z 3 (§ 27):**

Im neuen Abs. 3 des § 27 Glücksspielgesetz n.F. fehlt die Anpassung an die Neu-Nummerierung der Absätze des § 27 Glücksspielgesetz n.F., sodass im Abs. 3 ein Verweis auf Abs. 3 (auf sich selbst) stünde.

In der Z 3 müsste daher auch angeordnet werden, dass in § 27 Abs. 3 Glücksspielgesetz n.F. die Neu-Nummerierung nachvollzogen wird. So müsste es in Abs. 3 neu nach dem Wort „Cagnotte“ richtig „(Abs. 2)“ lauten.

Diese Änderung wäre auch in der Textgegenüberstellung zu berücksichtigen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)**Zu Z 2 (§ 27 Abs. 2):**

Die Neuerung, dass sich um ein Tabakfachgeschäft auch **Organisationen der Kriegsoffer und/oder Behinderten, die im Beirat gemäß § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes vertreten sind sowie juristische Personen, die im Alleineigentum dieser Organisationen stehen** unter der Voraussetzung, dass die Führung dieses Tabakfachgeschäftes als Schulungstrafik für die Ausbildung von Tabaktrafikanten vorgesehen ist, bewerben dürfen, **wird begrüßt.**

Zu Artikel 23 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**Zu Z 11 (§ 68 Abs. 3):**

a.) Art. 23 Z 11 sollte besser lauten:

11. In § 68 Abs. 3 werden der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes)“ und der Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes)“ ersetzt.

b.) Die Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Artikel 23 Z 11 (Änderung des § 68 Abs. 3 Finanzstrafgesetzes, S. 44) sollten lauten: *„Der Verweis auf das Arbeitsverfassungsgesetz soll richtig gestellt und die Definition des leitenden Angestellten aufgrund der Aufhebung der Verweisbestimmung ins FinStrG übernommen werden.“*

Durch den Entwurf sollen in § 68 Abs. 3 Finanzstrafgesetz Zitate des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) aktualisiert werden. Von den beiden Aktualisierungen der Bezugnahmen auf das ArbVG ist die **erste die Korrektur eines von Anbeginn fehlerhaften Zitats** (den im geltenden § 68 Abs. 3 FinStrG erwähnten „§ 36 Abs. 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes“ hat es nie gegeben).

Hingegen scheint die **zweite Aktualisierung** (wörtliche Wiedergabe der gesetzlichen Ausnahme von leitenden Angestellten statt Anführung von „§ 36 Abs. 2 Z 2“ ArbVG) auf einem **Missverständnis** zu beruhen: Im Entwurf soll die Erwähnung des „leitenden Angestellten“ beibehalten werden, jedoch ausformuliert als Ausnahmetatbestand „leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht.“ Wie sich aus den Erläuterungen zu dieser Änderung ergibt, ist diese Änderung von der Annahme motiviert, die zitierte Gesetzesstelle (§ 36 Abs. 2 Z 2 ArbVG) hätte ursprünglich den Ausnahmetatbestand „leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht“ enthalten, wäre aber später vom VfGH aufgehoben worden.

Richtig ist, dass die Stammfassung des ArbVG, BGBl. 22/1974, in § 36 Abs. 2 Z 2 ArbVG die erwähnte, wörtlich identische Ausnahme der „leitenden Angestellten“ enthielt. Durch Art. I Z 1 der ArbVG-Novelle BGBl. 519/1978 wurde § 36 Abs. 2 Z 2 ArbVG zu § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG. Diese Bestimmung gilt seitdem unverändert und wurde nie durch den VfGH aufgehoben.


Die später vom VfGH aufgehobene Bestimmung des § 36 Abs. 2 Z 2 ArbVG war durch die ArbVG Novelle BGBl. 519/1978 eingefügt worden und betraf nicht den Tatbestand „leitende Angestellte“, sondern Ausnahmen vom ArbVG von nahen Angehörigen des Betriebsinhabers/ der Betriebsinhaberin oder mit dem Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin verschwägerten Arbeitnehmer/inne/n.

Schließlich wird mitgeteilt, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	Uq4aOpEBEUhoijLUQ9Tnlcs28YsUOuW8AHmljszN5scST5u2GgZ7dAnaZzZUeAlxH1G Y/cAkDjH9sYo6vwnIQHf36HJvUKynvDOQiCPhvFeiUMxwzYPn+PJldyAqnvzDZ3WeT d0ZruTY7ID65pXzACtagQ5KceIOCMVPOmg6BU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-13T09:15:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	